

Auftragsbedingungen der Cogard – Compliance as a service GmbH

1. Anwendungsbereich

- 1.1. Für sämtliche Rechtsgeschäfte zwischen dem Auftraggeber (im Folgenden kurz „AG“) und dem Auftragnehmer (Cogard – Compliance as a service GmbH, im Folgenden kurz „Cogard“) gelten ausschließlich diese Auftragsbedingungen (kurz: AB). Maßgeblich ist jeweils die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültige Fassung. Cogard schließt Verträge grundsätzlich nur auf Grundlage der nachstehenden Bedingungen ab. Der AG anerkennt ausdrücklich, diese AB rechtsverbindlich zur Kenntnis genommen zu haben, sodass diese Vertragsinhalt geworden sind. Das gilt auch für den Fall, dass der AG auf seine eigenen Allgemeinen Geschäftsbedingungen verweist. Entgegenstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen des AG sind nicht Vertragsinhalt, es sei denn, diese werden von Cogard ausdrücklich schriftlich anerkannt.
- 1.2. Diese AGB gelten auch für alle künftigen Vertragsbeziehungen und auch für neue Aufträge, daher auch dann, wenn bei Zusatzverträgen darauf nicht ausdrücklich hingewiesen wird, sofern nicht Gegenteiliges schriftlich vereinbart wird.

2. Auftragsumfang

- 2.1. Der Umfang eines konkreten Beratungsauftrages wird im Einzelfall vertraglich vereinbart. Die Beratungsleistungen von Cogard umfassen jedoch keine rechtliche und steuerliche Beratung. Für diese hat der AG Berater aus diesen Bereichen beizuziehen.
- 2.2. Cogard ist ausdrücklich berechtigt, steuerliche und rechtliche Beratungsleistungen einzuholen. Cogard übernimmt dafür jedoch keine Haftung. Cogard ist berechtigt, die ihm obliegenden vertraglichen Verpflichtungen ganz oder teilweise durch Dritte (Erfüllungsgehilfen) erbringen zu lassen. Die Bezahlung des Dritten erfolgt ausschließlich durch Cogard selbst. Es entsteht kein wie immer geartetes direktes Vertragsverhältnis zwischen dem Dritten und dem AG.
- 2.3. Cogard ist berechtigt und verpflichtet, den AG in jenem Maß zu beraten, als dies zur Erfüllung des Auftrags notwendig ist. Ändert sich die Rechtslage nach dem Ende des Auftrags, so ist Cogard nicht verpflichtet, den AG auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen.

3. Grundsätze der Beratung

- 3.1. Cogard sichert dem AG zu, dass er dem Compliancebeauftragten und dessen Hilfspersonal keine Weisungen in Bezug auf die Ausübung des Fachwissens auf dem compliancerelevanten Gebiet erteilen wird, jedoch er dem CB Weisungsrechte gegenüber Arbeitnehmern von Cogard einräumen wird, soweit diese als Hilfspersonal bei der Leistungserbringung gegenüber dem AG tätig sind. Es folgt keine Eingliederung in den Betrieb des AG.
- 3.2. Cogard ist bei der Erfüllung der vereinbarten Leistungen weisungsfrei, handelt nach eigenem Gutdünken und in eigener Verantwortung. Cogard ist an keinen bestimmten Arbeitsort und keine bestimmte Arbeitszeit gebunden.
- 3.3. Die Vertragspartner verpflichten sich zu gegenseitiger Loyalität.

- 3.4. Die Vertragspartner verpflichten sich gegenseitig, alle Vorkehrungen zu treffen, die geeignet sind, die Gefährdung der Unabhängigkeit der beauftragten Dritten und Mitarbeiter von Cogard zu verhindern. Dies gilt insbesondere für Angebote des AG auf Anstellung oder Übernahme von Aufträgen auf eigene Rechnung.

4. Pflichten des AG

- 4.1. Nach Erteilung des Auftrags und Benennung des Compliancebeauftragten ist der AG verpflichtet, Cogard sämtliche Informationen und Tatsachen, die im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein könnten, unverzüglich mitzuteilen und alle erforderlichen Unterlagen zugänglich zu machen. Cogard ist berechtigt, die Richtigkeit der Informationen, Tatsachen, Urkunden, Unterlagen und Beweismittel anzunehmen, sofern deren Unrichtigkeit nicht offenkundig ist.
- 4.2. Während aufrechten Auftrags ist der AG verpflichtet, Cogard alle geänderten oder neu eintretenden Umstände, die im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein könnten, unverzüglich nach Bekanntwerden derselben mitzuteilen. Der AG ist auch verpflichtet, den Compliancebeauftragten ordnungsgemäß und frühzeitig in alle mit compliance-relevanten Themen zusammenhängenden Fragen einzubeziehen. Der AG hat Cogard auch über vorher durchgeführte und/oder laufende Beratungen – auch auf anderen Fachgebieten – umfassend zu informieren.
- 4.3. Der AG sorgt dafür, dass die organisatorischen Rahmenbedingungen bei Erfüllung des Beratungsauftrages an seinem Geschäftssitz ein möglichst ungestörtes, dem raschen Fortgang des Beratungsprozesses förderliches Arbeiten erlauben.

5. Vergütung

- 5.1. Cogard hat eine zum Vorsteuerabzug berechtigende Rechnung mit allen gesetzlich erforderlichen Merkmalen auszustellen. Eine dem AG übermittelte und ordnungsgemäß aufgeschlüsselte Honorarnote gilt als genehmigt, wenn und soweit der AG nicht binnen eines Monats (maßgebend ist der Eingang bei Cogard) ab Erhalt schriftlich widerspricht.
- 5.2. Allfällige Folge- und Zusatzverträge zu bereits abgeschlossenen Beratungsverträgen haben keine Änderung der Fälligkeiten der Vergütung für den ursprünglichen Beratungsvertrag zur Folge.
- 5.3. Unterbleibt die Ausführung der vereinbarten Leistungen aus Gründen, die in die Sphäre des AG fallen, oder aufgrund einer berechtigten vorzeitigen Beendigung des Vertragsverhältnisses durch Cogard, so behält Cogard den Anspruch auf Zahlung der gesamten vereinbarten Vergütung für das verbliebene Kalenderjahr.
- 5.4. Im Falle der Nichtzahlung von Zwischenrechnungen ist Cogard von seiner Verpflichtung, weitere Leistungen zu erbringen, befreit. Die Geltendmachung weiterer aus der Nichtzahlung resultierender Ansprüche – zum Beispiel der Zahlung der gesamten ausstehenden Vergütung für die vereinbarte, gesamte Beratungsleistung für das bestehende Kalenderjahr unabhängig vom tatsächlich erbrachten Anteil – werden dadurch aber nicht berührt.
- 5.5. Sofern der AG mit der Zahlung des gesamten oder eines Teiles des Honorars in Verzug gerät, hat er an Cogard Verzugszinsen in der gesetzlichen Höhe, mindestens aber in Höhe von 4 % über dem jeweiligen Basiszinssatz zu zahlen. Darüberhinausgehende gesetzliche Ansprüche (zB § 1333 ABGB) bleiben unberührt.

6. Gewährleistung

- 6.1. Die Beratungsleistungen von Cogard beruhen auf spezifischen Branchenerfahrungswerten, entsprechend dem letzten Wissens- und Informationsstand von Cogard und basieren auf Informationen, die zum Zeitpunkt der Ausarbeitung zur Verfügung standen. Vertragsgegenstand ist die vereinbarte Leistung und nicht ein bestimmter Erfolg. Cogard gibt im Rahmen der Erbringung von Beratungsleistungen lediglich Handlungsempfehlungen. Die Entscheidung, ob Handlungsempfehlungen umgesetzt werden, obliegt ausschließlich dem AG. Cogard übernimmt keine Verantwortung für die Umsetzung von Handlungsempfehlungen.
- 6.2. Der AG hat allfällige Mängel der Leistungserbringung unverzüglich zu rügen. Die Anwendung des § 924 Satz 2 ABGB wird ausgeschlossen.
- 6.3. Gewährleistungsansprüche des AG erlöschen spätestens sechs Monate nach Erbringung der jeweiligen Leistung.

7. Haftung/Schadenersatz

- 7.1. Eine unmittelbare Haftung des Compliancebeauftragten gegenüber dem AG ist ausgeschlossen, dieser erbringt seine Leistungen als Erfüllungshilfe von Cogard. Der AG wird daher allfällige Ansprüche ausschließlich gegenüber Cogard geltend machen und hält den Compliancebeauftragten schad- und klaglos.
- 7.2. Cogard haftet gegenüber dem AG ausschließlich für diejenigen nachteiligen Folgen und Schäden, die diesem aus der Beratung durch Cogard, den Compliancebeauftragten oder sonst beigestelltem Hilfspersonal entstehen. Cogard haftet nicht für Schäden, die aus Umständen resultieren, die Cogard bzw. der Compliancebeauftragte nicht kannte oder auf die der AG bereits hingewiesen wurde. Telefonisch oder mündlich erteilte Auskünfte von Cogard sind nur soweit haftungs begründend, als sie in der Folge schriftlich durch Cogard bestätigt wurden.
- 7.3. Cogard haftet dem AG für das Verschulden des von ihm eingesetzten Hilfspersonals wie für eigenes Verschulden.
- 7.4. Die Haftung von Cogard für leicht fahrlässig verursachte Schäden ist ausgeschlossen, sofern es sich nicht um Personenschäden handelt. Die Haftung für grobe Fahrlässigkeit ist mit der Vergütung, die für den jeweiligen Beratungsvertrag vereinbart wurde, beschränkt. Zudem ist die Haftung von Cogard auf die für den konkreten Schadensfall zur Verfügung stehende Versicherungssumme der Betriebshaftpflichtversicherung beschränkt. Diese Haftungsbeschränkungen gelten nicht für den Ersatz von Personenschäden.
- 7.5. Sofern eine Betriebshaftpflichtversicherung im Schadensfall nicht zur Verfügung steht, ist die Haftung von Cogard pro Schadensfall mit einem Betrag von € 20.000,00 begrenzt, sofern es sich dabei nicht um Personenschäden handelt oder ein anderes zwingend gesetzliches Hindernis dem entgegensteht.
- 7.6. Der gemäß Pkt 8.5. und 8.6. geltende Höchstbetrag (max. Versicherungssumme) umfasst alle gegen Cogard wegen fehlerhafter Beratung bestehenden Ansprüche. Dieser Höchstbetrag umfasst nicht Ansprüche des AG auf Rückforderung der an Cogard geleisteten Vergütung. Allfällige Selbstbehalte einer Haftpflichtversicherung verringern die Haftung nicht. Bei Vorhandensein zweier oder mehrerer konkurrierender Geschädigter (AG) ist der Höchstbetrag für jeden einzelnen Geschädigten nach dem Verhältnis der betraglichen Höhe der Ansprüche zu kürzen.

- 7.7. Bei Beauftragung von Cogard gelten die Haftungsbeschränkungen gemäß Pkt 8.5. und 8.6. auch zugunsten aller für die Gesellschaft (als deren Gesellschafter, Geschäftsführer oder in sonstiger Funktion) tätigen Mitarbeiter.
- 7.8. Sofern Cogard seine Leistungen unter Zuhilfenahme Dritter erbringt und in diesem Zusammenhang Gewährleistungs- und/oder Haftungsansprüche gegenüber diesen Dritten entstehen, tritt Cogard diese Ansprüche an den AG ab. Der AG hat in diesem Fall seine Ansprüche vorrangig gegenüber diesen Dritten geltend zu machen. Cogard haftet für mit Kenntnis des AG im Rahmen der Leistungserbringung mit einzelnen Teilleistungen beauftragte Dritte, die weder Dienstnehmer noch Gesellschafter sind, nur bei Auswahlverschulden.
- 7.9. Cogard haftet nur gegenüber seinem AG, nicht gegenüber Dritten. Der AG ist verpflichtet, Dritte, die aufgrund des Zutuns des AG mit den Leistungen von Cogard in Berührung geraten, auf diesen Umstand ausdrücklich hinzuweisen.
- 7.10. Schadenersatzansprüche des AG sind innerhalb von sechs Monaten ab Kenntnis von Schaden und Schädiger, spätestens aber innerhalb von 24 Monaten nach Beendigung des jeweiligen Beratungsvertrages gerichtlich geltend zu machen, andernfalls ist die Geltendmachung ausgeschlossen. Längstens verjähren die Ansprüche jedoch nach Ablauf von drei Jahren. All dies gilt nicht, soweit gesetzlich eine kürzere Verjährungs- oder Präklusivfrist gilt.
- 7.11. Der AG hat den Beweis zu erbringen, dass der Schaden auf ein Verschulden von Cogard zurückzuführen ist.

8. Verjährung/Präklusion

Soweit nicht gesetzlich eine kürzere Verjährungs- oder Präklusivfrist gilt, verfallen sämtliche Ansprüche, wenn sie nicht vom AG binnen sechs Monaten ab dem Zeitpunkt, in dem der AG vom Schaden und der Person des Schädigers oder von sonst anspruchsbegründenden Ereignis Kenntnis erlangt, geltend gemacht werden. Längstens verjähren die Ansprüche jedoch nach Ablauf von drei Jahren. All dies gilt nicht, soweit gesetzlich eine kürzere Verjährungs- oder Präklusivfrist gilt.

9. Geheimhaltung/Datenschutz

- 9.1. Cogard verpflichtet sich zur Verschwiegenheit über alle ihm zur Kenntnis gelangenden geschäftlichen Angelegenheiten des AG und die ihm sonst im Rahmen seiner Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen, deren Geheimhaltung im Interesse des AG gelegen ist.
- 9.2. Nur insoweit dies zur Verfolgung von Ansprüchen von Cogard (insbesondere Ansprüchen auf die Vergütung von Cogard) oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen Cogard (insbesondere Schadenersatzforderungen des AG oder Dritter gegen Cogard) erforderlich ist, sind Cogard, der Compliancebeauftragte und beigezogenes Hilfspersonal von der Verschwiegenheitspflicht entbunden.
- 9.3. Cogard ist berechtigt, sämtliche Mitarbeiter im Rahmen der geltenden Gesetze und Richtlinien mit der Bearbeitung von Angelegenheiten zu beauftragen, soweit diese Mitarbeiter nachweislich über die Verpflichtung zur Verschwiegenheit belehrt worden sind.
- 9.4. Cogard ist von seiner Geheimhaltungsverpflichtung gegenüber allfälligen Erfüllungsgehilfen, denen er sich bedient, entbunden. Er hat seine Geheimhaltungsverpflichtung aber auf diese zu überbinden und haftet nicht für deren Verstoß gegen die Geheimhaltungsverpflichtung.

- 9.5. Die Geheimhaltungsverpflichtung ist zeitlich auf 5 Jahre nach Beendigung des Vertragsverhältnisses beschränkt.
- 9.6. Cogard und der AG sind verpflichtet, die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes (DSG), der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie allfällige weitere gesetzliche Geheimhaltungsverpflichtungen einzuhalten.
- 9.7. Der AG ist verpflichtet, sämtliche erforderliche datenschutzrechtliche Maßnahmen, insbesondere jene im Sinne der DSGVO zu treffen (zB Einholung der Zustimmungserklärung der Betroffenen), sodass der Cogard die personenbezogenen Daten zur Zweckbestimmung des Vertragsverhältnisses verarbeiten darf.
- 9.8. Der AG kann Cogard jederzeit von der Verschwiegenheitspflicht entbinden. Die Entbindung von der Verschwiegenheit durch seinen AG enthebt Cogard nicht der Verpflichtung, zu prüfen, ob seine Aussage dem Interesse seines AG entspricht.

10. Herausgabepflicht

- 10.1. Cogard hat nach Beendigung des Auftragsverhältnisses auf Verlangen dem AG Urkunden im Original zurückzustellen. Cogard ist berechtigt, Kopien dieser Urkunden zu behalten.
- 10.2. Soweit der AG nach Ende des Auftrags nochmals Schriftstücke (Kopien von Schriftstücken) verlangt, die er im Rahmen der Auftragsabwicklung bereits erhalten hat, sind die Kosten vom AG zu tragen.
- 10.3. Cogard ist verpflichtet, die Unterlagen für die Dauer von fünf Jahren ab Beendigung des Auftrags aufzubewahren und in dieser Zeit dem AG bei Bedarf Abschriften auszuhändigen. Für die Kostentragung gilt Pkt. 11.2. Sofern für die Dauer der Aufbewahrungspflicht längere gesetzliche Fristen gelten, sind diese einzuhalten. Der AG stimmt der Vernichtung der Unterlagen (auch von Originalurkunden) nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht zu.

11. Rechtswahl und Gerichtsstand

- 11.1. Erfüllungsort ist 4060 Leonding.
- 11.2. Die Auftragsbedingungen und das durch diese geregelte Auftragsverhältnis unterliegen – unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts (zB EVÜ, ROM I-VO) und des UN-Kaufrechtes – materiellem österreichischem Recht.
- 11.3. Für Rechtstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem – durch die Auftragsbedingungen geregelten – Vertragsverhältnis, wozu auch Streitigkeiten über dessen Gültigkeit zählen, wird die ausschließliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes am Sitz von Cogard vereinbart, soweit dem nicht zwingendes Recht entgegensteht. Cogard ist jedoch berechtigt, Ansprüche gegen den AG auch bei jedem anderen Gericht im In- oder Ausland einzubringen, in dessen Sprengel der AG seinen Sitz, eine Niederlassung oder Vermögen hat.

12. Schlussbestimmungen

- 12.1. Änderungen oder Ergänzungen dieser Auftragsbedingungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.
- 12.2. Cogard kann mit dem AG in jeder ihm geeignet erscheinenden Weise korrespondieren.

- 12.3. Der AG nimmt zur Kenntnis, dass Cogard die den AG und/oder sein Unternehmen betreffenden personenbezogenen Daten insoweit verarbeitet, überlässt oder übermittelt (iSd Datenschutzgesetzes), als dies zur Erfüllung von Cogard vom AG übertragenen Aufgaben notwendig und zweckmäßig ist oder sich aus gesetzlichen Verpflichtungen von Cogard ergibt.
- 12.4. Erklärungen von Cogard an den AG gelten jedenfalls als zugegangen, wenn sie an die bei Auftragserteilung vom AG bekannt gegebene oder die danach schriftlich mitgeteilte, geänderte Adresse versandt werden. Cogard kann mit dem AG aber – soweit nichts anderes vereinbart ist – in jeder ihm geeignet erscheinenden Weise korrespondieren, insbesondere auch über E-Mail mit jener E-Mail-Adresse, die der AG Cogard zum Zweck der Kommunikation unter einem bekannt gibt. Schickt der AG seinerseits E-Mails an Cogard von anderen E-Mail-Adressen aus, so darf Cogard mit dem AG auch über diese E-Mail-Adresse kommunizieren. Nach diesen Auftragsbedingungen schriftlich abzugebende Erklärungen können – soweit nichts anderes bestimmt ist – auch mittels E-Mail abgegeben werden.
- 12.5. Die Unwirksamkeit einer oder einzelner Bestimmungen dieser Auftragsbedingungen oder des durch die Auftragsbedingungen geregelten Vertragsverhältnisses lässt die Gültigkeit der übrigen Vereinbarung unberührt. Die Vertragsteile verpflichten sich in diesem Fall, die rechtsunwirksame, ungültige und/oder nichtige (rechtsunwirksam, ungültig und/oder nichtig gewordene) Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die rechtswirksam und gültig ist und in ihrer wirtschaftlichen Auswirkung der ersetzten Bestimmung – soweit als möglich und rechtlich zulässig – entspricht.